

# Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 23.

Sonnabend, den 11. Juni

1904.

Er scheint jeden Sonnabend Nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren J. Dehler, Barbier Kirsch in Reichenbrand, Buchhändler G e m e i n s B a h n e r in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Corpusszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

## Bekanntmachung.

Am 1. Juni wird der 2. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 31. Mai 1904.

Der Gemeindeälteste.  
Enge.

## Gemeindeabgaben.

Am 1. Juni a. c. wird der 2. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes auf 1904 fällig.

Der unterzeichnete Gemeindeälteste macht dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 31. Mai 1904.

Der Gemeindeälteste.  
Enge.

## Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Der unterzeichnete Gemeindeälteste macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die hiesigen öffentlichen Impfungen im Wendler'schen Gasthose hier (Saalstube rechts) wie folgt stattfinden:

- Erstimpfungen: 7. Juni vorm. 10 Uhr;  
Nachschau: 15. Juni vorm. 1/2 11 Uhr.  
Wiederimpfungen: 8. Juni vorm. 1/2 10 Uhr für die Knaben;  
Nachschau: 15. Juni vorm. 1/2 10 Uhr.  
8. Juni vorm. 1/2 11 Uhr für die Mädchen;  
Nachschau: 15. Juni vorm. 10 Uhr.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1903 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
- welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1903 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. diejenigen Schulkinder,

- welche im Jahre 1892 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1903 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wieder geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wieder geimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre unter Ia und b bezeichneten Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfszimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 27. Mai 1904.

Der Gemeindeälteste.  
Enge.

## Bekanntmachung.

Am 1. Juni d. J. war der 2. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. Juni a. c.

an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Rabenstein, am 10. Juni 1904.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Schulgeld vom 1. Halbjahr 1904 zur Vermeidung des Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum

25. Juni er.

an die hiesige Schulkasse abzuführen ist.

Rabenstein, am 10. Juni 1904.

Die Schulkassenverwaltung.  
J. A.: Schiefer.

## Bekanntmachung.

Am 16. Juni ist der 2. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Rabenstein, am 10. Juni 1904.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

## Gefunden

wurden: 1 Schmiege, 1 Palet Eisenwaren, 1 kleine Plüschtasche, 1 Kindermütze, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Medaillon mit 2 Photographien und mehrere Schlüssel.

Näheres im Rathause.

Rabenstein, am 10. Juni 1904.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

## Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein am 7. Juni 1904.

- 1.) Von einer Anzahl Registranteneingängen wird Kenntnis genommen;
- 2.) werden die in einer Bausache gestellten Bedingungen gutgeheißen;
- 3.) die Umbegrenzung von Rittergutsareal in den politischen Gemeindeverband wird genehmigt und die Stellung diesbezüglicher Anträge beschlossen;
- 4.) wird das Einverständnis zu mehreren Dis-membrationen erklärt;
- 5.) die Bedürfnisfrage in einem Schankkonzessions-gesuch anerkannt;
- 6.) das Gesuch um Erlaß von einer Vergnügungs-feuer abgelehnt;
- 7.) die Anschaffung von 2 Verbandskästen auf

Gemeindekosten genehmigt. Die Sanitätskolonne soll ersucht werden, 2 Samariter und 2 Stellvertreter zu wählen, wovon je 2 im oberen und je 2 im unteren Ortsteil wohnen, die bereit sind, bei Unglücksfällen Samariterdienste zu übernehmen. Die Samariter sollen in Pflicht genommen und ihnen die Verbandskästen, als auch Firmenschilder übergeben werden.

8.) Die abgelegten Gemeinde- u. Rechnungen auf 1903 werden nach Kenntnisnahme dem Finanzausschuß zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen;

9.) die Einlegung von Wasserleitungsröhren in den Mühlweg und die Pelzmühlenstraße wird unter besonderen Bedingungen genehmigt;

10.) werden Reklamationen und Erlaßgesuche erledigt und hierauf vom Schätzungsausschuß Nach-schätzungen neuzugezogener Personen bewirkt.

## Bericht über die Sitzung des Gemeinderates zu Siegmars vom 27. Mai d. J. abends 8 Uhr.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Klinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird unter anderem davon Kenntnis genommen, daß der neugewählte 1. Schatzmann Zander seine hiesige Stelle am 1. Juli d. J. antreten wird.

Weiter werden mehrere Zugezogene zu den Gemeindevorständen nachgeschätzt und mehreren Beleihungsvorschlägen des Sparassenausschusses zugestimmt.

Ferner erkennt man die eingegangene Kostenrechnung über die Aufstellung eines Ortsbebauungsplanes in ihrer Höhe an und nimmt vorläufig von der bereits beschlossenen Aufstellung eines Ortsgesetzes über Fußwegplattenbelag Abstand.

Nachdem man sich ferner zum Einbau von 3 Dach-